

Protokollauszug vom

01.04.2026

Stadtkanzlei:

Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 19. Januar 2026 betreffend «Öffentlicher Gestaltungsplan mitsamt UVB und Zonenplanänderung ARA Hard»: Zustandekommen

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/411

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 19. Januar 2026 betreffend «Öffentlicher Gestaltungsplan mitsamt UVB und Zonenplanänderung ARA Hard» (Parl.-Nr. 2025.98) (eingereicht am 3. März 2026) mit 604 gültigen von 691 geprüften Unterschriften zustande gekommen ist.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 10. April 2026 amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei, Wahlen/Abstimmungen, wird beauftragt, den Termin für die Volksabstimmung mit dem Departement Bau und Mobilität abzusprechen und dem Stadtrat zur Festsetzung zu unterbreiten.
4. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 10. April 2026 veröffentlicht.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 3 genehmigt.
6. Mitteilung (mit Bescheinigung gemäss Beilage 1) an: Stadtkanzlei (für Versand und amtliche Publikation), Martin Nussbaumer, (für das Referendumskomitee) (per E-Mail an: mnussbi@bluewin.ch), Präsident des Stadtparlaments, Philippe Weber (per E-Mail an pw@phweber.ch); Departement Präsidiales; Departement Finanzen; Departement Bau und Mobilität; Departement Technische Betriebe; Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch); Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Den Beschluss betreffend «Öffentlicher Gestaltungsplan mitsamt UVB und Zonenplanänderung ARA Hard» hat das Stadtparlament am 19. Januar 2026 gefasst (Parl.-Nr. 2025.98). Die amtliche Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses erfolgte am 23. Januar 2026.

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) können 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses eine Urnenabstimmung verlangen. Die gesetzliche Frist für die Einreichung eines Referendums endet somit am 24. März 2026.

Am 3. März 2026 wurden der Stadtkanzlei durch das Referendumskomitee die Unterschriftenlisten gegen den vorgenannten Beschluss des Stadtparlaments Winterthur übergeben.

### **2. Feststellung des Zustandekommens**

Nach Einreichung eines Referendums hat der Stadtrat gemäss § 158 in Verbindung mit § 143 Abs. 2 GPR drei Monate Zeit, um das Zustandekommen des Referendums festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 GPR).

Die gesetzlichen Formerfordernisse für die Unterschriftenlisten gemäss § 158 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 GPR und die Einreichungsfrist von 60 Tagen ab der amtlichen Publikation des Parlamentsbeschlusses am 23. Januar 2026 sind eingehalten.

Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten ergibt, dass 691 Unterschriften geprüft wurden und davon 604 Unterschriften gültig sind. Damit ist die notwendige Zahl von 500 Stimmberechtigten für das Volksreferendum erreicht (Art. 14 Abs. 3 lit. a GO).

Es kann demnach festgestellt werden, dass das Referendum zustande gekommen ist. Der Beschluss über das Zustandekommen von Referenden ist gemäss § 143 Abs. 2 GPR zu veröffentlichen. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese amtliche Publikation am 10. April 2026 vorzunehmen.

### **3. Anordnung der Volksabstimmung**

Ist gegen einen Beschluss des Stadtparlaments das fakultative Referendum zustande gekommen, hat der Stadtrat nach §§ 57 und 58 GPR die Volksabstimmung anzuordnen. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, mit dem Departement Bau und Mobilität den Termin für die Volksabstimmung abzusprechen und dem Stadtrat zur Festsetzung zu unterbreiten.

### **4. Kommunikation**

Zur Abstimmungsvorlage erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung des Beleuchtenden Berichts (Abstimmungszeitung) und des Stimmzettels im Vorfeld des Abstimmungstermins. In der Abstimmungszeitung wird eine Stellungnahme des Referendumskomitees veröffentlicht (§ 64 Abs. 1 lit. c GPR).

Die Medienmitteilung zum Zustandekommen des Referendums gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 10. April 2026 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

### **Beilagen:**

1. Empfangsbestätigung der Stadtkanzlei (Einreichung)
2. Bescheinigung Stimmregisterbüro (Unterschriftenlisten in Schachtel)
3. Medienmitteilung